



Ehefrau davongelaufen – eine Klage vor Distriktgericht (Teil 2)

Wie wir im Oktober erfahren haben, verlangte der Weyacher Bürger Johann Meyerhoffer im Herbst 1800 vom Distriktgericht in Bülach die Scheidung von seiner Frau. Ob er damit im Januar 1801 durchgekommen ist wissen wir nicht. Aber er wird wohl Erfolg gehabt haben, obwohl nicht so begütert wie der Kläger auf der Karikatur von Honoré Daumier unten rechts. Ein Blick auf die damalige Rechtslage gibt Aufschluss über den möglichen Ausgang des Verfahrens:

Das Scheidungsrecht des alten Zürich war ein Gewohnheitsrecht. Es gab zwar eine im Jahre 1719 erstellte Sammlung der wichtigsten Grundsätze (*«Consistory Matrimonialis oder Ehegerichts Satz- und Ordnungen sambt darzu dienlichen informationen. Vor- und Beibericht, verfasst von Hans Jacob Leüw»*; StAZ B III 63), aber entschieden wurde oft nach lokalen Gepflogenheiten. Die Einschätzung des Eherichters zählte.

Reorganisationswelle in der Helvetik

Die Helvetische Republik löste im Zuge der Neuorganisation die Ehegerichte der reformierten Kantone auf. Im August 1798 ging die erstinstanzliche Rechtsprechung in Ehesachen an die neu geschaffenen Distriktgerichte über. Damit wurde auch die Vorinstanz des Ehegerichts, ein dörfliches Sittengremium, bestehend aus dem Pfarrer, dem Ehgaumer (eine Art Sittenwächter), dem Untervogt und zwei Gemeindeältesten kurzerhand abgeschafft. Zum grossen Ärger der dörflichen Führungsschicht.

Wegen der allgemeinen Verunsicherung und den vielen Richtungswechseln in der Politik dürfte den Distriktrichtern die Handhabung der nirgends klar niedergeschriebenen Materie nicht gerade leicht gefallen sein. Revolutionäre Ideen haben es gegen althergebrachtes Recht schwer.

In der Helvetik unternahm man trotzdem den Versuch, in Anlehnung an das französische Vorbild einen *«Eydgenössischen Civilcodex»* (Zivilgesetzbuch) zu schaffen. Vorgesehen war, dass jedes Scheidungsbegehren in der Regel zuerst zweimal vor einem Familienrat verhandelt werden musste. Erst dann konnte Klage beim Distriktsgericht erhoben werden. Der Familienrat sollte aus dem Friedensrichter und acht Mitgliedern bestehen. Diese hatten Eheleute, nie geschieden und mindestens 30 Jahre alt zu sein. Vier Mitglieder sollten vom Friedensrichter bestimmt werden, je zwei von jeder streitenden Partei. Es scheint, dass hier ein Ersatz für das ländliche Sittengericht eingeführt werden sollte. Denn dass die Distriktgerichte alleine nicht genügten, wurde schon bald klar.

War ein Partner «flüchtig» wie bei unserem Bürger Meyerhoffer, sah der Entwurf folgendes vor:

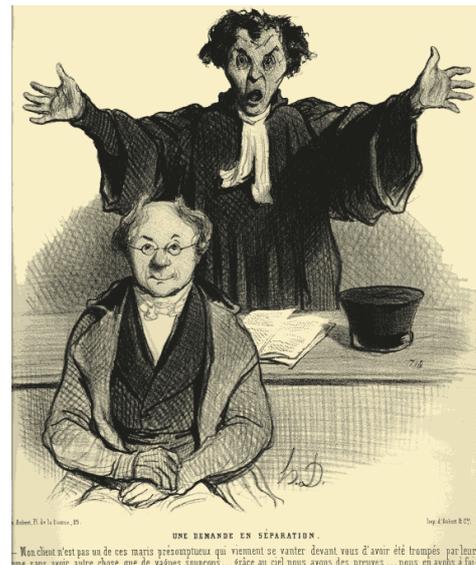
«§ 169 Im Fall der Abwesenheit wird das Gericht in 2 Vorladungen den Abwesenden vorfordern mit einem Zwischenraum von 6 Wochen zwischen der einen und der andern dieser Vorladungen. Sie werden in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden und eine Aufforderung an den Abwesenden in sich enthalten auf den bestimmten Tag zu erscheinen.»

(In: Zeitschr. für Schweiz. Gesetzgebung und Rechtspflege, I. Band, Zürich, 1875. p. 150-169, Kommentar p. 7-24.)

Und mit der Publikation in der *«Zürcher Zeitung»* geschah so etwas ja auch. Nur handelte es sich um eine einmalige Aufforderung, was mit dem Wort «peremptorisch» klar gemacht wurde.

Wiedereinsetzung der alten Ordnung

1803 gewannen mit der von Napoleon unterzeichneten Mediationsakte die restaurativen Kräfte wieder die Oberhand. Das spiegelte sich auch im Eherecht. Bereits 1804 erliess der Zürcher Staat ein neues Ehegesetz. Um sicherzustellen, dass jedem klar werde, was in dem Gesetz steht, liess die Regierung an alle Haushaltvorstände eine Broschüre verteilen: *«Kurzer Auszug*



— Mon client n'est pas un de ces maris présomptueux qui viennent se vanter devant vous d'avoir été trompés par leur femme sans avoir autre chose que de vagues soupçons... grâce au ciel nous avons des preuves... nous en avons à lui

Une demande en séparation: «Mein Mandant gehört nicht zu jenen anmassenden Ehemännern, die sich vor Ihnen brüsten, von ihren Ehefrauen betrogen worden zu sein und dies nur aufgrund vager Verdächtigungen...Gott sei Dank haben wir Beweise...Beweise in Hülle und Fülle...und erhobenen Hauptes, ohne Furcht vor einem Dementi, kann dieser Herr mit lauter Stimme und überall verkünden, ...dass er...dass er das ist...nun, dass er das ist, was er halt ist!...»
Karikatur von Honoré Daumier

Quelle: <http://www.thurgiforum.ch/>

und Erklärung des Zürcherischen Gesetzes über Ehesachen. Auf hochobrigkeitlichen Befehl publiziert Im April MDCCCXV». Auch die Weyacher Hausväter wurden so «ernstlich ermahnet», besonders die jungen Mädchen und sich selber vor Schaden und Schande zu bewahren.

Im Vierten Abschnitt geht es um Ehescheidungen. Und interessanterweise wird dort ausführlich erklärt, unter welchen Bedingungen «muthwilliges Verlassen» vom Gericht als Scheidungsgrund akzeptiert werden kann:

«Wenn ein Mann oder eine Frau muthwillig den andern Theil verlässt, so soll das Verlassene dem Aufenthalt des andern nachspüren und seine Zurückkunft fordern. Wenn denn der oder die Entwichene nicht zurückkommen will, so darf, aber erst nach Verfluss eines Jahrs, die Scheidung verlangt werden.

Wenn man aber gar nicht weiss, wo der oder die Entwichene sich aufhält, muss drey Jahre gewartet werden, ehe die Scheidung verlangt werden darf. (...)

Allemal muss zuerst bewiesen werden, dass der oder die Zurückgelassene alles Mögliche gethan habe, den andern abwesenden Theil ausfindig zu machen und zurückzubringen. (...)

Wenn ein Ehegatte den Aufenthalt des andern, oder Nachrichten von ihm wissentlich verläugnet und dadurch den Richter hintergehet und zur Scheidung gelangt, so wird dies, so bald es auskommt, sehr ernstlich gestraft, und wenn ein solcher oder eine solche sich wieder verheurathet, so werden sie als Ehebrecher und Ehebrecherin behandelt.»

Und Ehebruch - vollendet durch vollzogenen Beischlaf - war nicht nur ein Scheidungsgrund, sondern auch ein Straftatbestand. Das blieb er noch lange. Erst 1989 wurde der Artikel 214 unter dem Titel «Verbrechen und Vergehen gegen die Familie» aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch gestrichen.

Weiterentwicklung des zürcherischen Eherechts

Noch im Jahre 1856 erliess der Kanton Zürich ein eigenständiges privatrechtliches Gesetzbuch. Darin wurden 15 Scheidungsgründe aufgeführt: «Unnatürliche Wollust, verdächtiger Umgang, Unfähigkeit zum Beischlaf, verschwenderische Lebensart, habituelle Trunkenheit, Verweigerung des Lebensunterhaltes, lieblose Behandlung, unheilbare oder ekelhafte Krankheit, Ehebruch, Nachstellung nach dem Leben, Verurteilung zu entehrender Strafe, böswillige Verlassung, Geisteskrankheit.»

Erst 1874 wurde die Ehescheidung erstmals auf Bundesebene geregelt - gegen den erbitterten Widerstand der katholischen Kantone. Ein klares Zeichen des Staates im Kulturkampf gegen den Papst, der ja kurz zuvor anlässlich des Ersten Vatikanischen Konzils von 1870 seine Unfehlbarkeit erklärt hatte. Die güter- und kinderrechtlichen Folgen einer Scheidung überliess man dann allerdings wieder den Kantonen. Erst mit dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907 wurde das Eherecht als Ganzes in der Eigenossenschaft einheitlich geregelt.

... und Johann Meyerhoffer?

Spekulieren wir einmal: Alles in allem dürfte Meyerhoffer mit seiner Scheidungsklage nach altem Recht beurteilt worden sein. Man musste doch annehmen, dass seine Ex-Frau mit einem andern Mann durchgebrannt war oder mit einem Mitglied des anderen Geschlechts intime Beziehungen aufnahm. Ausserdem brauchte Meyerhoffer wohl dringend die tatkräftige Mithilfe einer Ehefrau bei der täglichen Arbeit. Dem Richter dürfte schon aus diesem Grund nicht viel anderes übrig geblieben sein, als ihm mit der Scheidung eine Wiederverheiratung zu ermöglichen.

Eins ist sicher. So glatt und einfach wie sich das ein Süddeutscher fast genau hundert Jahre später wünschte, wird es dem Weyacher wohl nicht gelaufen sein:

«Im Uracher Amtsblatt» war im Anzeigenteil zu lesen: Entlaufen am Montag meine Frau und am Dienstag meine Tochter. Der glückliche Finder wird gebeten, dieselben behalten zu wollen. M. Weber, Sanden bei Neu-Ulm.» (Neues Bülacher Tagblatt, «Heute vor hundert Jahren», 2.9.2000)

Mein Dank für Materialien und tatkräftige Unterstützung geht an Herrn L. Kohler, Zentralbibliothek Zürich, sowie Frau Miriam Zollinger Helbling, Historikerin, Zürich.



1805 an jede Haushaltung verteilt: Broschüre zum Zürcherischen Gesetz über Ehesachen.